

A1 Wahlordnung

Gremium: Kreisvorstand Offenbach-Land
Beschlussdatum: 06.02.2025
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1 Für die Wahlen zum Kreisvorstand wird die folgende Wahlordnung des
2 Landesverbands angewandt. Abweichend von Absatz 6 können Fragen auch mündlich
3 gestellt werden. Bei Wahlen mit nur eine*r Kandidat*in ist es nicht nötig, den
4 Namen auf den Stimmzettel zu schreiben.

5 Wahlordnung für die Wahlen zu Gremien des Landes- und des Bundesverbandes

6 I. GRUNDSÄTZE

7 1. Gemäß §15 (2) Parteiengesetz sind die Wahlen der Vertreter*innen zu Organen
8 des Bundesverbandes geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden,
9 wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

10 2. Geheime Wahlen von Delegierten sowie mehrerer gleichartiger Funktionen können
11 in einem Wahlgang durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen erfolgt die Wahl
12 für jede Funktion getrennt.

13 3. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen wird angewendet. Für die
14 Wahl der Delegierten zum Diversitätsrat ist die Quotierung unter den Delegierten
15 bzw. den Ersatzdelegierten zu gewährleisten.

16 4. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
17 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen und Enthaltungen
18 sind gültige Stimmen.

19 II. WAHLVERFAHREN

20 5. Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
21 vor. Die Redezeit für die Vorstellung beträgt je Kandidat*in maximal fünf
22 Minuten.

23 6. Nach der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei
24 namentlich gekennzeichnete Fragen an die jeweilige Person gestellt werden. Die
25 Fragen werden aus der Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht,
26 von diesem ggf. ausgelost und verlesen. Die Redezeit zur Antwort beträgt maximal
27 zwei Minuten.

28 7. In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen
29 abgeben, wie in diesem Wahlgang Funktionen zu besetzen sind, indem er/sie den
30 bzw. die Namen der Kandidat*innen auf den Stimmzettel schreibt und dahinter
31 sein/ihr Votum vermerkt. Eine Namensangabe ohne ausdrückliches Votum wird als
32 Ja-Stimme gewertet.

33 8. Für Funktionen, für die im ersten Wahlgang niemand gewählt wurde, findet ein
34 zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenigen Kandidat*innen zur Wahl stehen, die
35 im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl
36 dieser Kandidat*innen darf maximal dreimal so groß sein wie die Zahl der noch zu
37 besetzenden Funktionen.

- 38 9. Für Funktionen, die auch im zweiten Wahlgang nicht besetzt werden können,
39 findet ein dritter Wahlgang analog zum zweiten Wahlgang statt mit der Maßgabe,
40 dass die Zahl der Kandidaturen maximal doppelt so groß sein darf wie die Zahl
41 der noch zu besetzenden Funktionen.
- 42 10. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
43 kann und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 44 11. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten bestimmt sich die Reihenfolge nach dem
45 Wahlergebnis.

Begründung

Bei der letzten KMV wurde durch sehr knappe Wahlergebnisse die Bedeutung einer eindeutigen Wahlordnung deutlich. Wir übernehmen die Wahlordnung, die der Landesvorstand für den anstehenden Landesparteitag vorschlägt. Dabei wird die Regelung für Nachfragen gelockert, sodass auch mündliche Nachfragen möglich sind.